



---

# CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis

Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren

**Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis**

Ein Online-Tool der EKF: [www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch) > Publikationen

---

## Teil 4 Modellbeispiele aus der Anwalts- und Gerichtspraxis

### Modellbeispiel 14: AusländerInnenrecht

#### Aufenthaltsrecht und berufliche Integration

#### Rechtliche Argumentation für die Praxis

##### Handlungs- pflichten für Be- hörden

Die CEDAW-Bestimmungen sind für die Schweizer Behörden verbindlich. Sie verpflichten Gesetzgebung und rechtsanwendende Behörden zu konkretem Handeln (vgl. dazu BGE 137 I 305, im Detail in Teil 5).

##### Anwendung im Einzelfall

Die CEDAW-Bestimmungen lassen sich, soweit sie als justiziabel gelten, im Einzelfall direkt vor den administrativen und gerichtlichen Behörden anrufen. Aber auch wenn die Gerichte und die Verwaltung eine direkte Anwendbarkeit der Bestimmungen verneinen, sind sie im Zuge der völkerrechtskonformen Auslegung eidgenössischer und kantonaler Normen (auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsebene) zu beachten (vgl. dazu im Detail Teil 3 des Leitfadens). Präzisiert durch Allgemeine Empfehlungen und durch die Jurisprudenz des Ausschusses im Rahmen der Mitteilungsverfahren können sie wichtige rechtliche Argumente liefern, um die Verpflichtungen aus dem Diskriminierungsverbot im Einzelfall zu konkretisieren.

Die CEDAW-Staatenberichte und die Abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten können auch für die Argumentation in administrativen oder gerichtlichen Verfahren nützlich sein, im Besonderen, wenn es um den Nachweis struktureller Benachteiligungen bestimmter Gruppen von Frauen oder (indirekt) diskriminierender Praktiken geht.

##### Internationale Beschwerden

Schliesslich bietet das CEDAW-Mitteilungsverfahren eine Möglichkeit, gegen letztinstanzliche Entscheide von Schweizer Behörden beim Ausschuss «Beschwerde» (offizielle Bezeichnung: «Mitteilung») einzulegen. Allerdings bedarf es hier der sorgfältigen Abwägung mit anderen internationalen Rechtsschutzmöglichkeiten. In einigen Bereichen wird die Beschwerde an die EMRK im Vordergrund stehen (vgl. dazu Teil 6 des Leitfadens).

##### Bedeutung für die Praxis

Die Praxis der Schweizer Gerichte und Behörden bezieht sich nur in wenigen Einzelfällen ausdrücklich auf das Übereinkommen CEDAW. Es ist nicht

zu erwarten, dass sich diese Praxis rasch verändern wird. Eine zunehmende Anzahl von Anwältinnen und Anwälten verwendet aber das Übereinkommen zur Verstärkung der rechtlichen Argumentation in verschiedenen Rechtsgebieten. Zudem werden Anwältinnen und Anwälte, die für einen bestimmten Fall das individuelle Mitteilungsverfahren ins Auge fassen, von der ersten Instanz an mit CEDAW-Bestimmungen argumentieren müssen. Sonst besteht die Gefahr, dass der Ausschuss das Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs als nicht erfüllt betrachtet und deshalb die Mitteilung zurückweist, ohne sie materiell zu behandeln.

### Konkrete Beispiele

Die 16 Modellbeispiele in diesem Teil zeigen Sachverhalte aus ausgewählten Rechtsbereichen der anwaltlichen Praxis. Mit Ausnahme der Beispiele 1, 3 und 8, die sich auf Bundesgerichtsentscheide beziehen, bauen die Beispiele auf fiktiven Sachverhalten auf. Sie skizzieren die anwendbaren schweizerischen Normen, verweisen auf die relevanten Bestimmungen des Übereinkommens und zeigen beispielhaft, wie die rechtliche Argumentation mit dem Übereinkommen aussehen kann. Sie sollen Anwältinnen und Anwälte darin unterstützen, das Argumentationspotential des Übereinkommens für ihre Arbeit konkret zu nutzen.

### Inhalt

**Modellbeispiel 1:** Erwerbsleben: Zulässigkeit von Quoten

**Modellbeispiel 2:** Erwerbsleben: Ausschluss einer Bewerberin aus dem Anstellungsverfahren

**Modellbeispiel 3:** Erwerbsleben: Lohngleichheit

**Modellbeispiel 4:** Erwerbsleben: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

**Modellbeispiel 5:** Erwerbsleben: Freistellung wegen Schwangerschaft

**Modellbeispiel 6:** Sozialversicherungsrecht: IV-Rentenberechnung aufgrund des hypothetischen Einkommens

**Modellbeispiel 7:** Eherecht: Berechnung des hypothetischen Einkommens bei Trennung und Scheidung

**Modellbeispiel 8:** Eherecht: Berechnung des familienrechtlichen Unterhalts, Mankoverteilung

**Modellbeispiel 9:** Eherecht: Aufbau der Altersvorsorge nach der Scheidung

**Modellbeispiel 10:** Eherecht: Aufteilung ehelicher Güter bei Scheidung

**Modellbeispiel 11:** Häusliche Gewalt: Schutzpflichten und Nachweis von Gewalt

**Modellbeispiel 12:** Häusliche Gewalt: Schutzpflichten für «Sans-Papiers»

**Modellbeispiel 13:** AusländerInnenrecht: Aufenthaltsrecht und Integration

**Modellbeispiel 14: AusländerInnenrecht: Aufenthaltsrecht und berufliche Integration**

**Modellbeispiel 15:** Frauenhandel: Schutz von Opfern von Frauenhandel

**Modellbeispiel 16:** Asylrecht: Geschlechtsspezifische Verfolgung

**Alle Modellbeispiele als PDF:**

[www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch)

> Publikationen > CEDAW-Leitfaden > Modellbeispiele

---

## Modellbeispiel 14: AusländerInnenrecht Aufenthaltsrecht und berufliche Integration

**Sachverhalt** Die Brasilianerin Frau F. hat einen Spanier mit Niederlassungsbewilligung geheiratet. In der Schweiz hat sie Mühe, eine Stelle zu finden. Wegen ihrer Sprachprobleme und der fehlenden Ausbildung gelingt es ihr nicht, eine unbefristete Anstellung zu finden. Nach vier Jahren des Zusammenlebens trennt sie sich von ihrem Ehemann.

**Anwendbares Schweizer Recht** Frau F. stellt ein Gesuch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Anwendung von Art. 50 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20). Die Behörden verweigern die Verlängerung mit der Begründung, sie sei nicht genügend integriert. In der Tat verlangt Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 58 a AIG eine erfolgreiche Integration als Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. In der Praxis stützen sich die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Integration weitgehend auf die berufliche Integration.

Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde gemäss Art. 58a AIG folgende Kriterien: die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Gemäss BGE 2C\_195/2010 kann die Integration bei längerer Erwerbslosigkeit und schlechten Sprachkenntnissen nicht als erfolgreich betrachtet werden. Umgekehrt erlaubt es Art. 58a Abs. 2 AIG, der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien wegen einer Behinderung oder Krankheit oder wegen anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, Rechnung zu tragen.

**Argumentation mit CEDAW** Frau F. kann verlangen, dass Art. 50 und 58A AIG völkerrechtskonform ausgelegt werden, d.h. im Lichte von Art. 11 (gleiche Rechte hinsichtlich des Zugangs zu Arbeit, Arbeitsbedingungen, Entlohnung) und Art. 2 lit. d CEDAW (Verpflichtung zur Unterlassung diskriminierender Handlungen).

Art. 11 CEDAW sollte es ermöglichen, die Schwierigkeiten von Migrantinnen bei der beruflichen Integration zu berücksichtigen und die Erfordernisse den effektiven Möglichkeiten der Gesuchstellerin zur Ausübung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit anzupassen. Die Problematik der ausländischen Arbeiterinnen wurde in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 26/2008 besonders diskutiert. Diese Allgemeine Empfehlung beschreibt die Schwierigkeiten, die sich Ausländerinnen im Erwerbsleben stellen können. Sie fordert die Vertragsstaaten auf, diesen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen. An die Adresse der Schweiz wiederholte der Ausschuss in seinen Abschliessenden

Bemerkungen zum Vierten/Fünften Bericht ein weiteres Mal, dass die Situation der Migrantinnen in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen besonderer Aufmerksamkeit der Behörden bedarf. So müssten für diese zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden (N. 36f und N. 46f).

Auch Art. 2 lit. d CEDAW könnte zur Anwendung kommen.

### **Allgemeine Empfehlung Nr. 26/2008**

[http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/GR\\_26\\_on\\_women\\_migrant\\_workers\\_en.pdf](http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/GR_26_on_women_migrant_workers_en.pdf)

**Abschliessende Bemerkungen 2016** des Ausschusses CEDAW zum 4./5. Staatenbericht der Schweiz,

[https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170223\\_CEDAW\\_Empfehlungen\\_2016\\_inoffizielle\\_deutsche\\_Uebersetzung.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170223_CEDAW_Empfehlungen_2016_inoffizielle_deutsche_Uebersetzung.pdf) (nicht offizielle deutsche Übersetzung);

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/CHE/CO/4-5&Lang=En](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/CHE/CO/4-5&Lang=En) (in den sechs offiziellen UN-Sprachen)

**Abschliessende Bemerkungen** des Ausschusses CEDAW von 2009 zum Dritten **Staatenbericht der Schweiz**, N. 43f.

[https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/090820\\_CEDAW-Empfehlungen\\_2009\\_D.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/090820_CEDAW-Empfehlungen_2009_D.pdf) (nicht offizielle deutsche Übersetzung);

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fCHE%2fCO%2f3&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fCHE%2fCO%2f3&Lang=en) (in den sechs offiziellen UN-Sprachen)

Vgl. auch die **«Views» des Ausschusses** zu Art. 2 lit. d, zitiert in **Teil 6**:

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=17](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=17)

## **Impressum**

CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis. Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren. Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis. Ein Online-Tool der EKF. Bern, erste elektronische Veröffentlichung 2012, letztmals aktualisiert 1. Januar 2019.

Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.

Erarbeitet von Dr. iur. Erika Schläppi, Rechtsanwältin, in enger Zusammenarbeit mit den Rechtsexpertinnen und Rechtsanwältinnen Dr. iur. Kathrin Arioli, lic. iur. Jeanne DuBois, lic. iur. Myriam Grütter, lic. iur. Christina Hausammann, lic. iur. Charlotte Iselin, Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener, Dr. iur. Stephanie Motz, Dr. iur. Caterina Nägeli, DAS in Law Luzia Siegrist und Prof. Dr. iur. Judith Wyttenbach.

Veröffentlichung ausschliesslich auf: [www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch) > Publikationen  
Verfügbar auf Deutsch und Französisch.